

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb des Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

Anmerkung. Die Rechtsgelehrten sagen kurz: „Reichsrecht bricht Landrecht.“

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat (d. h. Heimats- oder Bürgerrecht, Zugehörigkeitsverhältnis) mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist.

Anmerkung. Es kann also z. B. ein preussischer Untertan nach Sachsen übersiedeln und sich dort wie der geborene Sachse einen festen Wohnsitz wählen, sein Gewerbe betreiben, Grundstücke erwerben und öffentliche Ämter bekleiden. Entsprechend wird auch ein Sachse, Hesse oder Mecklenburger in Preußen wie jeder Einheimische zu allen bürgerlichen Rechten zugelassen.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Anmerkung. Im Auslande gilt also kein Unterschied zwischen einem Preußen, Bayern, Hamburger, sie werden vielmehr rechtlich alle gleichmäßig als deutsche Reichsangehörige behandelt. Zur Vertretung des deutschen Kaisers und Reiches im Auslande dienen zweierlei Einrichtungen:

1) Die Gesandtschaften, welche besonders die politischen Beziehungen zu den auswärtigen Regierungen vermitteln. Die leitenden Beamten sind dem Range nach Botschafter, Gesandte und Ministerresidenten. Kaiserlich deutsche Botschafter befinden sich in Wien, Petersburg, Konstantinopel, Rom, London, Paris und Madrid.

2) Die Konsulate, welche besonders Handel, Schifffahrt und Verkehr an außerdeutschen Handelsplätzen zu vertreten haben. Die leitenden Beamten sind dem Range nach Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln. Deutsche Konsulate giebt es z. B. in Sydney, Yokohama, Valparaiso, Zanzibar, Stockholm und sehr zahlreichen anderen Städten. Beide Einrichtungen stehen unter dem auswärtigen Amt zu Berlin und diese Behörde wieder unter dem Reichskanzler. Vgl. unten S. 12 und S. 18. Entsprechend haben auch die auswärtigen Mächte ihre Gesandten und Konsuln im deutschen Reich.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: